

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 59 vom 5. Januar 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2020_59

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 59 du 5 janvier 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 59 del 5 gennaio 2022

Regeste

Unfallversicherung (Leistungen) — Beschwerde

Erwägungen

E. 8

Urteil S 2020 59 4.2.3 Zur Beurteilung sozialversicherungsrechtlicher Leistungsansprüche bedarf es verlässlicher medizinischer Entscheidungsgrundlagen. Wie die einzelnen Beweismittel zu würdigen sind, ist in BGE 125 V 351 E. 3 festgelegt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist demnach entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, vgl. auch BGE 135 V 465 E. 4.4). Auch wenn die Rechtsprechung den Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen stets Beweiswert zuerkannt hat, so ist doch zu betonen, dass ihnen praxisgemäss nicht dieselbe Beweiskraft wie einem gerichtlichen oder einem im Verfahren nach Art. 44 ATSG vom Versicherungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten zukommt. Soll ein Versicherungsfall jedoch ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 135 V 465 E. 4.4). 4.2.4 In beweisrechtlicher Hinsicht ist überdies zu beachten, dass es Sache des Leistungsansprechers ist, die genauen Umstände des Unfalls resp. des zu beurteilenden Ereignisses glaubhaft zu machen. Der Nachweis eines Gesundheitsschadens allein genügt hierzu nicht. Das Gericht stellt sodann auf jene Sachverhaltsdarstellung ab, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste ansieht. Dabei ist der Beweismaxime, wonach die so genannten "spontanen Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können, entsprechend Rechnung zu tragen. Wechselt die versicherte Person ihre Darstellung im Laufe der Zeit, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, meistens grösseres Gewicht zu als jenen, die sie beispielsweise nach einer – einlässlich begründeten und mit Beispielen aus der Praxis versehenen – Ablehnungsverfügung bzw. nach einem ablehnenden Einspracheentscheid des Versicherers tätigte (BGE 121 V 45 E. 2a; BGer 8C_637/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 3.2).

E. 8.1

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Praxisgemäss wird die Rückweisung einem Obsiegen gleichgestellt, womit der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zusteht. Der Beschwerdeführerin ist zulasten der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG auszurichten, welche ermessensweise auf Fr. 3'900.– (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt wird.

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin beantragt sodann, die ihr entstandenen Kosten für die notwendige Übersetzung des Polizeirapports in Höhe von Fr. 254.20 (Bf-act. 4) und für das neuropsychologische Konsilium von lic. phil. V. _____ vom 2. Juli 2019 in Höhe von Fr. 171.20 (recte: Fr. 1'712.– [Bf-act. 5]) seien von der Beschwerdegegnerin zurückzuerstatten (act. 1 Ziff. 12). Nach Art. 45 Abs. 1 ATSG übernimmt der Versicherungsträger die Kosten der Abklärung, soweit er die Massnahmen angeordnet hat. Hat er keine Massnahmen angeordnet, so

E. 9

Urteil S 2020 59 5. Streitig ist zunächst die Sachverhaltsdarstellung, nach welcher die Beschwerdeführerin am 15. September 2017 vom Blitz getroffen worden ist, mithin ob ein Unfallereignis gegeben ist. 5.1 Die Unfallversicherung verneinte im angefochtenen Entscheid die Frage nach einem rechtsgenügenden Nachweis eines am 15. September 2017 erlittenen Blitzschlages unter Hinweis auf die Akten sowie insbesondere auf das Gutachten von Dr. G. _____ vom 6. März 2018 und dessen Replik vom 30. April 2018 (Bf-act. 2 E. 2.3.2). Die Beschwerdeführerin macht hierzu geltend, dass die HDI durch ihren Standpunkt, wonach der Blitzschlag nicht mit dem Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bewiesen sei, sowohl den Untersuchungsgrundsatz verletzt als auch die Beweiswürdigung nicht rechtmässig vorgenommen habe, da sie die Beweise weder umfassend, noch sorgfältig, objektiv oder inhaltsbezogen gewürdigt habe. Da auch der Gutachter Dr. G. _____ im MEDAS-Gutachten vom 6. März 2018 und den ergänzenden Stellungnahmen einen Grossteil der Beweismittel betreffend das Unfallereignis nicht berücksichtigt habe, sei das Gutachten unvollständig, nicht schlüssig, nicht nachvollziehbar sowie nicht beweistauglich und damit nicht verwertbar (act. 1 S. 7). 5.2 Die Beschwerdegegnerin begründet ihre Auffassung damit, dass im Rahmen der Erstbehandlung keine Blitzeintritts- und Austrittsmarken oder Prellmarken bei der Beschwerdeführerin festgehalten worden seien. Ebenfalls habe die angefertigte Computertomographie (CT) des Schädels keine Anhaltspunkte für eine intrakranielle Schädigung ergeben. Auch habe der Gutachter Dr. G. _____ festgehalten, dass kein Augenzeuge ein tatsächliches Eintreten eines Blitzes in den Körper der Beschwerdeführerin oder ihres Partners gesehen habe. Das vorliegende unspezifische Beschwerdebild habe Dr. G. _____ neurologisch nur allenfalls einer "möglichen" Blitzschlagverletzung zuschreiben können. Insgesamt würden gemäss Dr. G. _____ keine eindeutigen Indizien für ein stattgehabtes Elektrotrauma mit andauerndem Gesundheitsschaden vorliegen. Doktor G. _____ habe sich in seinem Gutachten und den drei Repliken auch sorgfältig mit den verschiedenen Arztberichten und den darin auf einen Blitzschlag zurückgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Befunden bei der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und plausibel und schlüssig erläutert, dass jeweils auch entsprechend krankheitsbedingte Ursachen vorliegen könnten bzw. von solchen auszugehen sei. In diesem Zusammenhang bestreitet die Beschwerdegegnerin die von der Beschwerdeführerin

ins Recht gelegte Telefonnotiz betreffend ein Gespräch mit I. _____ vom 21. August 2018. Einerseits würden die Aussagen nicht auf

E. 10

Urteil S 2020 59 unmittelbaren eigenen Wahrnehmungen beruhen, sondern ein Ereignis schildern, von dem sie die Wahrscheinlichkeit einer Übereinstimmung mit einem Eintritt eines Blitzschlages bei der Beschwerdeführerin ableiten würden. Solchen Vermutungen könne jedoch keine Beweiskraft zukommen. Die Telefonnotiz sei im Übrigen erst zirka ein Jahr nach dem vermeintlichen Unfallereignis verfasst worden, weshalb auch aus zeitlicher Sicht eine gewisse Distanz zu den Abläufen angenommen werden müsse. Es würden gerade keine eindeutigen Augenzeugenberichte, die das Eintreten eines Gewitterblitzes in den Körper der Beschwerdeführerin bezeugen würden, vorliegen. Andererseits stellt die Beschwerdegegnerin die Verwertbarkeit der Telefonnotiz als Beweismittel in Frage. Abgesehen davon, dass eine Aktennotiz den Inhalt der Aussagen nur bruchstückhaft und unvollkommen wiedergeben würde, stehe eine Befragung per Telefon im Konflikt mit den im Anspruch auf rechtliches Gehör enthaltenen Parteirechten auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. Schliesslich seien die von der Beschwerdeführerin eingereichten Fotos ebenfalls untauglich, da es sich nicht überprüfen lasse, ob die Beschwerdeführerin die abgebildeten Kleidungsstücke zur Zeit des vermeintlichen Blitzeinschlags getragen habe. Die Fotos seien undatiert und von der Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache, fast ein Jahr nach dem Ereignis, zum ersten Mal vorgebracht worden. Die Brandlöcher auf den Fotos liessen sich zudem nicht mit den Feststellungen im Notfallbericht des Universitätsspitals J. _____ vereinigen, der festgestellt habe, dass die Haut der Beschwerdeführerin unauffällig gewesen sei. Es erschliesse sich nicht, wie die – teilweise direkt auf der Haut getragene – Kleidung der Beschwerdeführerin einer so grossen Hitzeeinwirkung ausgesetzt sein konnte, dass grosse Brandlöcher entstanden seien, die darunterliegende Haut jedoch keinerlei Verletzung aufweise (act. 5 Rz. 45 ff.). 5.3 5.3.1 Aktenkundig ist, dass gemäss der Schadenmeldung vom 29. September 2017 die Beschwerdeführerin am 15. September 2017 mit ihrem Partner, K. _____, einen Ausflug zu Fuss zur L. _____, in F. _____, unternommen hat. Als sie dort angekommen seien, sei plötzlich ein heftiges Gewitter aufgezogen mit heftigem Regen und starken Windböen. Sie hätten in einem alten Wachturm Schutz gesucht, wo sie vom Blitz getroffen worden seien und beide das Bewusstsein verloren hätten. Ein anderes Paar habe den Notfall organisiert und erste Hilfe geleistet (UV-act. K1). 5.3.2 Dies stimmt überein mit dem übersetzten Entlassungsbericht aus der Notaufnahme vom 16. September 2017 des Spitals J. _____. Als Grund des

E. 11

Urteil S 2020 59 Klinikbesuchs wird ein offensichtlicher Stromschlag angegeben. Die Patientin sei mit dem Rettungswagen in die Notaufnahme eingeliefert worden, nachdem sie offenbar von einem Blitz getroffen worden sei und einen Stromschlag erlitten habe. Sie habe sich mit ihrem Ehemann in einer Schutzhütte befunden, um sich vor einem Gewitter zu schützen. Wie sie berichtet habe, habe sie sich in der Schutzhütte befunden und plötzlich das Bewusstsein verloren. Sie erinnere sich nicht mehr, was passiert sei. Ein Paar, das sich ebenfalls in der Schutzhütte, aber in einem benachbarten Raum, aufgehalten habe, würde erklären, dass die Ursache ein Blitzschlag gewesen sei. Nachdem die Patientin das Bewusstsein wiedererlangt habe, habe sie eine Schwäche in den unteren Gliedmassen festgestellt, die sich aber nach und nach gegeben habe, bis sie wieder voll beweglich

gewesen seien (UV-act. M1). 5.3.3 In der Einsprache vom 22. August 2018 gegen die Verfügung vom 14. Juni 2018 liess die Beschwerdeführerin eine Kopie der Übersetzung des Polizeiberichtes vom 5. Juli 2018 beilegen (UV-act. K111 S. 14). Daraus erhellt, dass in M. _____ am

E. 15

Urteil S 2020 59 und Auskunft in Betracht. Werden Auskunftspersonen bzw. die Partei selbst zu wichtigen Punkten mündlich befragt, ist eine Einvernahme durchzuführen und darüber ein Protokoll aufzunehmen. Nach dem Vorstehenden ist festzustellen, dass auch Auskünfte von Drittpersonen als Beweismittel im Verwaltungsverfahren zugelassen und schriftliche Auskünfte grundsätzlich zulässig sind. Wenn die Beschwerdegegnerin vorliegend geltend macht, dass die Telefonnotiz vom 21. August 2018 als Beweismittel nicht verwertbar sei, dann ist sie daran zu erinnern, dass bereits das Verwaltungsverfahren vom Untersuchungsgrundsatz (vgl. dazu BGE 132 V 393 E. 4.1) beherrscht ist. Die Beschwerdeführerin hat die Telefonnotiz schon in der Einsprache vom 22. August 2018 (UV-act. K111) vorgebracht und es wäre der Beschwerdegegnerin freigestanden bzw. hätte ihr obliegen, I. _____ zu kontaktieren, den Sachverhalt umfassend und objektiv festzustellen sowie eine Beweiswürdigung vorzunehmen. Vorliegend braucht in Anbetracht der gesamten Aktenlage nicht abschliessend beantwortet zu werden, ob die Telefonnotiz ein zulässiges Beweismittel darstellt. Der rechtserhebliche Sachverhalt bzw. die genauen Umstände des zu beurteilenden Ereignisses ist ausreichend von der Beschwerdeführerin dargetan. 5.6 Unter Berücksichtigung und Würdigung aller Akten gelangt das Gericht zur Überzeugung, dass die Beschwerdeführerin am 15. September 2017 auf F. _____ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Blitzschlagunfall erlitten hat. Entgegen der Auffassung der Unfallversicherung besteht hierfür nicht nur eine blosser Möglichkeit, sondern es liegen weitestgehend deckungsgleiche Anhaltspunkte dafür vor. Die Unfallversicherung begründet ihre Einschätzung lediglich damit, dass die Telefonnotiz, die angeführten Zeitungsberichte, das Video und der Polizeirapport nicht geeignet seien, die Unfallversion mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu belegen. Weshalb dem so ist, insbesondere weshalb der Polizeibericht, der Bericht des Spitals J. _____, die Blitzaktivitätenkarte und auch die Zeitungsartikel nicht ausreichen, legt sie nicht näher dar. Da sie auch die Einvernahme eines möglichen Zeugen bei offenbar bestehenden Zweifeln ihrerseits nicht durchgeführt hat, grenzt dies an eine willkürliche Beweiswürdigung, welche nicht haltbar ist, zumal sie sich ausschliesslich auf die Beurteilung von Dr. G. _____ stützt, der für die Beantwortung der Rechtsfrage, ob ein Unfallereignis gegeben ist, überhaupt nicht zuständig ist. 6. Ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Unfallereignis im Sinne von Art. 4 ATSG ausgewiesen, bedarf es ferner eines natürlichen und adäquaten

E. 16

Urteil S 2020 59 Kausalzusammenhangs. Der Beweis des natürlichen Kausalzusammenhangs bzw. dessen Wegfallen ist in erster Linie mit den Angaben medizinischer Fachpersonen zu führen (BGer 8C_287/2020 vom 27. April 2021 E. 3.1 mit weiterem Hinweis). Einen solchen Kausalzusammenhang verneint die Beschwerdegegnerin eventualiter unter Verweis auf die Ausführungen von Dr. G. _____ in dessen Gutachten und Repliken vom 30. April 2018, 4. März 2019 und 28. Oktober 2019 (Bf-act. 2 E. 2.4.3). 6.1 Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten

Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1). Diesen Anforderungen vermag das Gutachten von Dr. G._____ vom 6. März 2018 (UV-act. M20) samt Repliken vom 30. April 2018 (UV-act. M22), 4. März 2019 (UV-act. M26) und 28. Oktober 2019 (UV-act. M28) nicht gerecht zu werden. Die Beurteilung des Neurologen ist insgesamt nicht nachvollziehbar und die Schlussfolgerungen sind nicht einleuchtend. Wie bereits erwähnt, schliesst der Gutachter aufgrund fehlender eindeutiger Augenzeugenberichte und der fehlenden Hautverletzungen darauf, dass kein Blitzeinschlag stattgefunden hat. Dies ist indessen nicht seine Aufgabe. Er hat vielmehr zu beurteilen, ob die geklagten Beschwerden von einem Blitzunfall herrühren können und nicht, ob ein solcher überhaupt geschehen ist. Des Weiteren sind Blitzeintritts- und Austrittsmarken keine notwendige Bedingung für einen solchen Unfall (vgl. E. 5.5.1.1). Deshalb geht er von falschen Tatsachen aus. In seinem Gutachten gibt er nur aber immerhin auch zu, dass das vorherrschende unspezifische Beschwerdebild neurologisch allenfalls einer möglichen Blitzschlagverletzung zugeschrieben werden könne (UV-act. M20 S. 13 in fine). Im Übrigen begründet er in keiner Weise, welches die krankheitsbedingten Ursachen für die geklagten Beschwerden sind. Lediglich für die Kopfschmerzen führt er an, diese seien mehrheitlich typisch für eine Migräne als eigenständige zyklisch-konstitutionelle Kopfschmerzform (UV-act. M20 S. 14). Demgegenüber erachten zahlreiche behandelnde Ärzte die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Beschwerden als mit einem Blitzunfall vereinbar und plausibel (vgl. etwa Bericht von Dr. med. P._____, FMH HNO, vom 22. November 2017 [UV-act. M8], Bericht von Dr. med. Q._____, Augenarzt FMH, vom 30. November 2017 [UV-act. M9],

E. 17

Urteil S 2020 59 Bericht von Dr. med. R._____, FMH Neurologie, vom 27. Dezember 2017 [UV-act. M12], Bericht von Dr. med. S._____, Oberärztin T._____ vom 17. August 2018 [UV-act. M23]). Mithin ergeben sich zahlreiche gewichtige Hinweise für das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs. Diese vermögen erhebliche Zweifel an der Einschätzung von Dr. G._____ zu begründen, so dass nicht auf dessen Beurteilung abgestellt werden kann. 6.2 Hinzu kommt, dass es die Unfallversicherung trotz des ihr obliegenden Untersuchungsgrundsatzes versäumt hat, die Beschwerdeführerin umfassend abzuklären. Sie begnügte sich damit, lediglich eine neurologische Expertise einzuholen, obschon es mannigfache Hinweise auf weitere gesundheitliche Störungen gibt, die anderen Fachbereichen zuzuordnen sind. Aktenkundig ist etwa eine leichte neuropsychologische Störung sowie eine mittelgradige kognitive und motorische Erschöpfungssymptomatik (Bericht von Prof. Dr. med. U._____, FMH Neurologie, vom 3. März 2018 [UV-act. M19]). Ein weiteres neuropsychologisches Konsilium bescheinigt der Beschwerdeführerin nach wie vor eine 15%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zufolge einer minimalen bis leichten neuropsychologischen Funktionsstörung mit Defiziten im Arbeitsgedächtnis und im Aufmerksamkeitsbereich, bei herabgesetzter psychomentaler Dauerbelastbarkeit (UV-act. M27). Auch aus psychiatrischer Warte besteht offenbar ein Gesundheitsschaden, welcher die Arbeitsfähigkeit einschränkt und auf das Unfallereignis zurückzuführen ist (Bericht der T._____ vom 30. November 2018 [UV-act. M25]). Der Facharzt Dr. med. P._____, FMH HNO, konstatierte am 22. November 2017 einen Lagerungsschwindel und einen Tinnitus bei Hochtönen beidseitig nach Blitzschlag (UV-act. M8). Eine kardiologische Abklärung ergab eine arterielle Hypertonie mit deutlich erhöhtem 24

Stunden-Blutdruckmittelwert, welche behandlungsbedürftig sei (UV- act. M14/1). Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind selbstredend ebenfalls abzuklären, wozu die teils ergangenen Stellungnahmen von Dr. G._____ nicht genügen. 6.3 Anhand der Akten kann das Vorliegen bzw. das Wegfallen des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs nicht abschliessend beurteilt werden. Die Sache ist somit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie eine Expertise einhole, welche sich zum Vorliegen bzw. Wegfallen des natürlichen Kausalzusammenhangs äussert. Ebenso ist die Frage nach einer unfallkausalen Arbeitsunfähigkeit zu beurteilen. Dies hat mindestens in den Fachrichtungen Psychiatrie, Neurologie und Neuropsychologie

E. 18

Urteil S 2020 59 zu erfolgen. Die Beurteilung, ob weitere medizinische Gebiete miteinzubeziehen sind, wird durch die Gutachterstelle vorzunehmen sein. Hinsichtlich des adäquaten Kausalzusammenhangs ist die Unfallversicherung auf das jüngst ergangene Urteil des Bundesgerichts 8C_437/2021 vom 25. November 2021 hinzuweisen, wonach ein Blitzunfall als mittelschwer im Bereich zu den schweren Unfällen zu qualifizieren ist, weswegen das Vorliegen eines Kriteriums genügt, um die Adäquanz bejahen zu können (E. 5.2 des soeben genannten Urteils). 7. Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Unfall durch einen Blitzschlag erlitten hat. Da sich der medizinische Sachverhalt als nicht ausreichend abgeklärt erweist, ist der angefochtene Einspracheentscheid somit aufzuheben und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die notwendigen Abklärungen im Sinne der Erwägungen vornehme und hernach neu über den Anspruch der Beschwerdeführerin entscheidet. Insoweit erweist sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als begründet und ist gutzuheissen. 8.

E. 19

Urteil S 2020 59 übernimmt er deren Kosten dennoch, wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bilden. Artikel 45 Abs. 1 ATSG führt den Begriff der Massnahmen bzw. Abklärungsmassnahmen nicht näher aus und schränkt die Kostenübernahme weder in sachlicher, örtlicher noch zeitlicher Hinsicht ein. Aufgrund der offenen Formulierung findet sich in der Lehre die Auffassung, der Begriff der Massnahmen umfasse alle infrage kommenden Abklärungen bzw. damit einhergehenden Aufwände (ärztliche Berichte, Gutachten, telefonische Auskünfte, Befragungen, Dolmetscherkosten), wobei die Massnahmen nicht zwingend im Inland zu erfolgen hätten (BGer 9C_764/2014 vom

E. 21

Juli 2015 E. 3.2.1). Die Abklärung, ob ein Unfallereignis stattgefunden hat, obliegt der Beschwerdegegnerin. Dazu gehört ohne Zweifel auch der Polizeirapport, welcher den Notruf und das Ereignis bestätigt. Die dafür aufgewendeten Kosten von Fr. 254.20 für die Übersetzung sind somit von der Unfallversicherung zu tragen. Gleiches gilt für das neuropsychologische Konsilium durch lic. phil. V._____. Die Ausführungen der Neuropsychologin, wonach die minimalen bis leichten neuropsychologischen Befunde auch bei unauffälliger Bildgebung und bei fehlenden Veränderungen der Grundaktivität im EEG mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Folge des Blitzunfalles vom 15. September 2017 einzuordnen seien und die Arbeitsfähigkeit um 15 % einschränkten, vermögen ebenfalls

Zweifel an der Beurteilung von Dr. G. _____ zu erwecken und führen letztendlich ebenfalls zur Rückweisung mit ergänzender Sachverhaltsabklärung. Insofern war das neuropsychologische Konsilium nebst anderen Berichten entscheidend. Auch für diese Kosten in Höhe von Fr. 1'712.– hat die Beschwerdegegnerin aufzukommen.

20 Urteil S 2020 59 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.